



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Alterric Windpark Langenstein GmbH & Co. KG

Bekanntmachung über die Erteilung eines Bescheides nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgender Bescheid vom 3. März 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides lautet:

„Nach § 12 Abs. 4 BImSchG wird der Genehmigungsbescheid vom 30.06.2025, Az.: RPGI-43.1-53e1500/3-2023/1 (alt) bzw. 1060-43.1-53-a-1500-07-00006#2023-00001 (neu), mit dem der Alterric Deutschland GmbH, nach Betreiberwechsel nun der Alterric Windpark Langenstein GmbH & Co. KG gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-163/6.X mit 164,00 m Nabenhöhe, 163,00 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 245,50 m und je 6,80 MW Nennleistung erteilt wurde, wie folgt geändert:

1. Änderung von Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid

- 1.1. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 2.2 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen für den Windpark Langenstein, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-709 ist bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

- 1.2. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 4.1.1.1 wird aus redaktionellen Gründen geändert und erhält folgende neue Fassung:

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA 01 AL, WEA 02 AL, WEA 03 AL und WEA 04 AL des Anlagentyps Nordex N163/6.X bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung im **Nachtzeitraum** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA 01 AL, WEA 02 AL, WEA 03 AL, WEA 04 AL	109,1 dB(A)	Mode 0

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 107,4 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102	96,4	82,0
$L_{e,max}$ [dB(A)]	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7

- 1.4. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 4.1.1.2 wird aufgehoben und entfällt.
- 1.5. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 4.1.1.3 wird aufgehoben und entfällt.
- 1.6. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 4.1.1.4 wird aus redaktionellen Gründen aufgehoben und entfällt.
- 1.7. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegte Nebenbestimmung in Ziffer 4.1.2.4 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Die Schallpegelmessungen des Betriebsmodus Mode 0 sind vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

Im Übrigen bleiben die Nebenbestimmungen des Bescheids vom 30.06.2025 unberührt.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Gutachten und unter den in Abschnitt I festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit in Abschnitt I keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Bescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.“

Der Bescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **24. März 2026 bis 7. April 2026** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 7. Mai 2026.

Gießen,
den 05.03.2026

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: 1060-43.1-53-a-1500-07-00006#2025-00003